



► Nr. VO/2020/08937
öffentlich

Lübeck, 18.05.2020

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen

Bearbeitung: Ulrike Neumann (E-Mail: ulrike.neumann@luebeck.de Telefon: 122-5118)

Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.05.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.06.2020	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
09.06.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.06.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 11. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.05 in der Fassung des 10. Nachtrages vom 12.12.2016 wird für das Kindergartenjahr 2020/2021 gemäß der Anlage 3 beschlossen

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.210 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht (hinsichtlich der Entgeltordnung)	Keine rechtlichen Bedenken
1.160 – Frauenbüro	wird nachgereicht
4.041.3 – Finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen	Zustimmung
4.511 – Elternbeiräte der 28 Kindertageseinrichtungen	wird nachgereicht
Stadtelternvertretung	wird nachgereicht

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein- Begründung:
Anpassung erfolgt aufgrund gesetzlicher Änderungen.	

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
Änderung Kindertagesstättengesetz und Einführung KiTa-Reform-Gesetz	

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Siehe Anlage 2

Anlagen:

1. finanzielle Auswirkung, 2. Begründung, 3. Synopse, 4. Stellungnahme der 28 Beiräte der Städtischen Kindertageseinrichtungen

Senatorin Kathrin Weiher

Bereich: 4.511
Produkt: 365002.000

Anlage zur Vorlage vom 18.05.2020
VO-Nr.: 2020/08937

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2020	2021	2022	2023
Erträge	340.000,00	340.000,00	340.000,00	340.000,00
Aufwendungen	-340.000,00	-340.000,00	-340.000,00	-340.000,00
Saldo Ergebnisplan	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-311.000,00	-311.000,00	-311.000,00	-311.000,00
Saldo Finanzplan	-311.000,00	-311.000,00	-311.000,00	-311.000,00

2020	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral	x	x	x	x

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
2020			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	365002 000.481190	Betreuung in Kindertageseinrichtungen Erträge unterj.innerst. Verrechnungen	340.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	365002 000.50xxxxx	Betreuung in Kindertageseinrichtungen Personalaufwendungen	265.500,00
(Mehr) Aufwendungen:	365002 000.5241004	Betreuung in Kindertageseinrichtungen So.Bewirtschaftsk.d.Grst.	4.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	365002 000.5271015	Betreuung in Kindertageseinrichtungen Bes.VwAufw. KiTa Convenience	13.500,00
(Mehr) Aufwendungen:	365002 000.5291000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen Aufw.f. sonst. Dienstleistungen	28.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	365002 000.5811020	Betreuung in Kindertageseinrichtungen Aufw. ILA Nebenkosten GMHL	29.000,00
		Saldo Ergebnisplan	0,00

	Produktsachkonten		Finanzplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	365002 000.70xxxxx	Betreuung in Kindertageseinrichtungen Personalauszahlungen	265.500,00
(Mehr) Auszahlungen:	365002 000.7241004	Betreuung in Kindertageseinrichtungen So.Bewirtschaftsk.d.Grst.	4.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	365002 000.7271015	Betreuung in Kindertageseinrichtungen AZ Bes.VwAufw. KiTa Convenience	13.500,00
(Mehr) Auszahlungen:	365002 000.7291000	Betreuung in Kindertageseinrichtungen AZ für sonstige Dienstleistungen	28.000,00
		Saldo Finanzplan	311.000,00

Begründung

Aufgrund

- des neuen Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa- Reform- Gesetz) vom 12.12.2019, Ergänzt um die Änderung des Kindertagesstättengesetzes
- des Bürgerschaftsbeschlusses vom 30.11.2017 zur Reduzierung der Schließzeiten von 30 Tagen auf höchstens 20 Tage, ergänzt durch den Bürgerschaftsbeschluss vom 27.09.2018
- des durchgehenden Betreuungsanspruch gem. § 22a Absatz 2, Satz 2 SGB VIII i.V.m. § 24 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII bis zum Schuleintritt

sind Änderungen der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft notwendig geworden.

1. Begründung für die Veränderung der Entgelte und der Schließungszeiten in den Kindertageseinrichtungen

1.1 Veränderungen der Entgelte

Die Berechnungen der Elternbeiträge werden in dem neuen KiTa-Reform-Gesetz im § 31 klar geregelt:

„Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
2. 5,66 Euro für ältere Kinder.

pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.“

Somit muss die Entgeltordnung in den Punkten 3 und 4 entsprechend zum neuen Kindergartenjahr 2020/2021 angepasst werden.

Die finanziellen Auswirkungen werden im Pkt. 2 der Begründung genauer erläutert.

1.2 Veränderungen der Schließungszeiten

In dem neuen KiTa-Reform-Gesetz werden im § 22 die Schließzeiten wie folgt definiert:

„Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn

1. die Einrichtungen nicht mehr als drei Gruppen hat oder
2. während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.“

Weiterhin hat eine Lübecker Elterninitiative sich für eine Reduzierung der Schließzeiten aller Kindertageseinrichtungen auf 20 Tage eingesetzt. Hintergrund der Forderung ist eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, denn nicht alle berufstätigen Eltern haben einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen. Ein entsprechender Antrag der SPD, GAL und Bü90/DIE GRÜNEN wurden zur Bürgerschaftssitzung am 30.11.2017 eingebracht, beschlossen und im Kalenderjahr 2019 umgesetzt.

Somit bietet der Bereich 4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck als Schließzeiten bis zu 20 Betriebstagen (einschließlich 24.12. und 31.12. des Jahres) pro Kalenderjahr, davon maximal 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein an.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhebung der Elternbeiträge so wie die Fördersätze zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen werden im KiTa-Reform-Gesetz vom 12.12.2019 im Teil 4 §30 +§31 und Teil 5 § 36-42 und durch die Änderung des §25 Kindertagesstättengesetz geregelt. Das hat zur Folge, dass die Entgelte zum neuen Kindergartenjahr 2020/2021 nach dem Gesetz neu berechnet und angepasst werden müssen (siehe Anlage 3 Synopse).

Hier ist festzustellen, dass die bereits vorhandenen Entgelte durch die Neuberechnung sich überwiegend verringern. Bei den Krippenkindern ganztags und im Elementarbereich ganztags würde es nach der neuen Berechnung zu geringen Erhöhungen der Elternbeiträge kommen. Diese müssten pro Jahr bis zu 3% bis zur Erreichung der gesetzlichen Höchstgrenze im Rahmen der Haushaltskonsolidierung angepasst werden.

Auf Grund der politischen Brisanz und zur Entlastung der Eltern werden hier die Elternbeiträge nicht erhöht.

Somit ist mit geringen Mindereinnahmen zu rechnen, die von Seitens der Kommune ausgeglichen werden.

Durch die Veränderungen der neu geregelten Schließungstage ergeben sich für den Bereich 4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen Mehraufwendungen durch erhöhte Personalkosten, Sachkosten (z.B. Reinigungsmittel, Verpflegung, Beschäftigungsmaterial) und Aufwendungen ILA Nebenkosten GmHL. Diese werden in der Vorlage Finanzielle Auswirkungen dargestellt. Anzumerken ist, dass die Veränderung der Schließzeiten schon seit dem Haushaltsjahr 2019 in den einzelnen Einrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck praktiziert werden und die Mehrausgaben in der Haushaltplanung seit 2019 berücksichtigt sind.

Der ermittelte Kostendeckungsgrad laut der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 69 % und für das Haushaltsjahr 2021 72% werden sich durch die zu erwartenden geringen Mindererträge nicht verschlechtern.

3. Änderungen

Alle Änderungen sind aus der in Anlage 3 aufgeführten Synopse durch Hervorhebungen ersichtlich. Es handelt sich dabei um folgende Änderungen:

Ziffer 2:

Der Punkt 2.1 wurde um die Sätze „Im Jahr der Einschulung endet der Vertrag mit Ablauf des Tages vor der Einschulung. Eine vorzeitige Kündigung ist nach Ziffer 14.02 möglich.“ ergänzt. Hier wird das Vertragsende beim Übergang von Kita zur Schule konkretisiert hervorgehoben.

Ziffer 3:

In Anlage 3 unter Ziffer 3.1. sind die veränderten Entgelte und deren Berechnung gemäß des KiTa-Reform-Gesetzes ab dem 01.08.2020 aufgeführt und wird wie folgt ergänzt:

c und h) Mo-Do 7.30-16.00 Uhr, Fr 7.30-14.00 Uhr

d und i) Mo-Fr 7.30-16.00 Uhr

e, h, i und j) Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz

Ziffer 4:

4.1 a und b) Durch die Einführung der veränderten Schließungstage wird die Kalkulation des Beköstigungsentgeltes in den Kindertageseinrichtungen auf 12 Monate (vorher 11 Monate) berechnet.

Daher wird der Punkt 4.1 a um den Satz „Das Verpflegungsgeld berechnet sich auf 12 Monate.“ ergänzt.

Der Punkt 4.3 entfällt.

Ziffer 5:

Die Antragstellung auf Ermäßigung des Beköstigungsgeldes von 1Euro Eigenanteil für Anspruchsberechtigte des Bildungspaketes fällt aufgrund des „Starke-Familien-Gesetzes“ weg.

Ziffer 6:

Auf Grund der Veränderung der Schließungszeiten muss der Punkt 6 zur Aufnahme des Kindes wie folgt angepasst werden:

6.1 Die Aufnahme des Kindes erfolgt mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Aufnahmedatum.

6.2 Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats, so ist die volle Monatsgebühr fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbetrag erhoben.

Ziffer 7:

Durch den Bürgerschaftsbeschluss vom 30.11.2017 und dem KiTa-Reform-Gesetz vom 12.12.2019 reduzieren sich die geschlossenen Betriebstage in den Kindertageseinrichtungen von 30 auf 20 Betriebstage pro Kalenderjahr (einschließlich der 24.12. und 31.12. des Jahres), davon maximal 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein.

Hierzu siehe Nr.1.2 der Begründung.

Ziffer 8:

Der Hinweis auf Ziff. 4.3. fällt weg.

Sollte der Urlaub der Erziehungsberechtigten nicht mit der Schließzeit der Kindertageseinrichtung übereinstimmen, dann gewährleistet die Hansestadt Lübeck eine Kindertagesbetreuung mit Absprache in einer anderen Einrichtung. Die Erholungszeit für die Kinder ist dann zu einem anderen Zeitpunkt zu wählen.

Ziffer 11:

Die Geschwisterermäßigung wird in der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck geregelt. Siehe dazu Pkt. 8 der Anlage 3 (Synopse).

Ziffer 14:

Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten musste wie folgt neu definiert werden:

14.2 Der Satz entfällt

Die Kündigung ist durch die Personensorgeberechtigten bis zum 10. eines Monats zum Ende des laufenden Monats zu erklären.

Ziffer 15:

Der Satz entfällt, da es keine Probenzeiten mehr gibt.

Ziffer 16:

Bei dem Punkt 16 der Entgeltordnung wird definiert, dass nur aus wichtigen Gründen von Seiten der Kindertageseinrichtung der Hansestadt Lübeck ein Kind gekündigt werden darf.

Der Grund muss schriftlich mitgeteilt werden.

Weiterhin wird angefügt, dass aus dem Grund des Wegzuges des Kindes aus der Standortgemeinde das Betreuungsverhältnis nicht beendet und eine Verlängerung des Betreuungsvertrages nicht abgelehnt werden darf.

Ziffer 19:

Die geänderte Entgeltordnung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Redaktionelle Änderungen:

- 4.1. Satz entfällt und 4.2. aus c wird b
- 7. und 10.3 Die Wörter Getränk und Beköstigung werden ersetzt durch Verpflegung.
- 12. Leiterinnen/Leitern wird gendergerecht umgewandelt in Leitungen
- 17. Satzstelle „erfolgt auch“ wird geändert in „kann auch erfolgen“
- 18. Teil des Satzes „mit Ausnahme der Sonderbetreuungseinrichtungen für behinderte Kinder fällt weg.

Bisherige Fassung

geplante Fassung

<p>Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 10. Nachtages vom 12.12.2016</p>	<p>Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 11. Nachtrages vom</p>
<p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am 24.11.2016 für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:</p>	<p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:</p>
<p>2. Betreuungsangebote und Betreuungsvertrag</p>	<p>1) Ziff. 2 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 2. Betreuungsangebote und Betreuungsvertrag</p>
<p>2.1 In den Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck werden Kinder unter 3 Jahren bis max. 14 Jahren betreut und gefördert. Die konkreten Betreuungsleistungen und -zeiten werden auf der Grundlage dieser Entgeltordnung durch einen Betreuungsvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und den Personensorgeberechtigten oder sonstigen Vertragspartnern geregelt. Sie richten sich nach den organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Betreuungsleistungen erfolgen innerhalb einer in dem Betreuungsvertrag festgelegten Kernzeit. Wenn nicht anders vereinbart, wird der Betreuungsvertrag für ein Kindergartenjahr abgeschlossen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Bei einem Wechsel innerhalb der Betreuungsangebote ist ein neuer Betreuungsvertrag erforderlich. Ein Wechsel der Betreuungsangebote während des laufenden Kindergartenjahres ist nur möglich, wenn ein entsprechender freier Platz zur Verfügung steht.</p>	<p>2.1 In den Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck werden Kinder unter 3 Jahren bis max. 14 Jahren betreut und gefördert. Die konkreten Betreuungsleistungen und -zeiten werden auf der Grundlage dieser Entgeltordnung durch einen Betreuungsvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und den Personensorgeberechtigten oder sonstigen Vertragspartnern geregelt. Sie richten sich nach den organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Betreuungsleistungen erfolgen innerhalb einer in dem Betreuungsvertrag festgelegten Kernzeit. Wenn nicht anders vereinbart, wird der Betreuungsvertrag für ein Kindergartenjahr abgeschlossen. <u>Im Jahr der Einschulung endet der Vertrag mit Ablauf des Tages vor der Einschulung. Eine vorzeitige Kündigung ist nach Ziffer 14.2 möglich.</u> Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Bei einem Wechsel innerhalb der Betreuungsangebote ist ein neuer Betreuungsvertrag erforderlich. Ein Wechsel der Betreuungsangebote während des laufenden Kindergartenjahres ist nur möglich, wenn ein entsprechender freier Platz zur Verfügung steht.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
m) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres pro ½ Stunde täglich monatlich 14 EUR	unverändert
3.2 Wird die vereinbarte Betreuungsleistung nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt für die pädagogische Betreuung (teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten) dennoch zu entrichten.	unverändert
3.3 Kommt die Hansestadt Lübeck über die Regelung in Ziff. 8 hinaus, aus von ihr zu vertretenden Gründen, ihrem Betreuungsauftrag gem. Ziff.3.1 a bis 3.1m nicht nach, wird das Entgelt für den Zeitraum der Nichtleistung erstattet (Beträge unter 2 EURO werden nicht erstattet).	unverändert
4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung	3) Ziff. 4 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:
4.1 Das monatliche Entgelt wird in allen Einrichtungen wie folgt erhoben	4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung
a) Für das Getränk 9,50 EUR das Entgelt für das Getränk ist bei allen Betreuungsangeboten in jedem Fall zu entrichten.	<u>entfällt</u>
b) Für das Mittagessen einschließlich Getränk 57,00 EUR In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich.	a) Für <u>Verpflegung</u> monatlich <u>52,25 EUR</u> In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich. <u>Das Verpflegungsgeld berechnet sich auf 12 Monate.</u>
c) Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt täglich 5,00 EUR	<u>b)</u> Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt täglich 5,00 EUR
4.2 Ist ein Kind durchgehend länger als an 20 Betriebstagen entschuldigt abwesend, wird für die gesamte Zeit der Abwesenheit das Entgelt nach Ziff. 4 a – 4 c nicht erhoben, ansonsten sind Erstattungen von Beköstigungsentgelten bei Fehltagen ausgeschlossen.	4.2 Ist ein Kind durchgehend länger als an 20 Betriebstagen entschuldigt abwesend, wird für die gesamte Zeit der Abwesenheit das Entgelt nach Ziff. 4 a – 4 <u>b</u> nicht erhoben, ansonsten sind Erstattungen von Beköstigungsentgelten bei Fehltagen ausgeschlossen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
4.3 Im Monat Juli wird zur Abgeltung aller Schließungszeiten das Entgelt für die Beköstigung nicht erhoben. Im Falle der Inanspruchnahme einer Betreuung nach Ziff. 8 ist auch im Juli das Entgelt für die Beköstigung zu entrichten.0	<u>entfällt</u>
5. Ermäßigtes Entgelt für Beköstigung	4) Ziff. 5 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 5. Ermäßigtes Entgelt für Beköstigung
Anspruchsberechtigte des Bildungspaketes (Leistungen zur Bildung und Teilhabe) sind Personen, die folgende Leistungen beziehen: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II - Sozialhilfe nach dem SGB XII - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) . <p>Diese tragen nach Antragstellung einen Eigenanteil zum Beköstigungsentgelt in Höhe von einem Euro je Tag. Bei durchschnittlich 20 Mittagessen im Monat wird der Eigenanteil pauschal mit 20,00 Euro je Monat erhoben.</p>	Anspruchsberechtigte des Bildungspaketes (Leistungen zur Bildung und Teilhabe) sind Personen, die folgende Leistungen beziehen: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II - Sozialhilfe nach dem SGB XII - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). <p><u>Absatz entfällt</u></p>
6. Aufnahme des Kindes	5) Ziff. 6 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 6. Aufnahme des Kindes
6.1 Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich für die Dauer eines Jahres und zu Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).	6.1 Die Aufnahme des Kindes erfolgt <u>mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Aufnahmedatum.</u>
6.2 Erfolgt die Aufnahme innerhalb eines laufenden Monats, so ist nur das anteilig auf den Monat entfallende Entgelt für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung und der Sachkosten für Getränk und Beköstigung zu entrichten.	6.2 Erfolgt die Aufnahme <u>bis einschließlich 15.des Monats, so ist die volle Monatsgebühr fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbetrag erhoben.</u>

Bisherige Fassung

Neue Fassung

7.Schließung der Einrichtungen	<p>6) Ziff. 7 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">7.Schließung der Einrichtungen</p> <p><u>Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck betragen bis zu 20 Betriebstage (einschließlich 24.12. und 31.12. des Jahres) pro Kalenderjahr, davon maximal 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein.</u> Ein Anspruch auf Erstattung des <u>Betreuungsentgeltes und der Verpflegungskosten</u> für diesen Zeitraum besteht nicht.</p> <p>Bei der Festsetzung der Höhe der Entgelte nach Ziff. 3 ist die Schließungszeit berücksichtigt.</p>
<p>Die Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck werden im Laufe eines Kalenderjahres an bis zu 30 Betriebstagen geschlossen (z.B. Urlaubszeiten des Personals, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen). Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung und der Sachkosten des Entgeltes für das Getränk und Beköstigung für diesen Zeitraum besteht nicht. Bei der Festsetzung der Höhe der Entgelte nach Ziff. 3 ist die Schließungszeit berücksichtigt.</p>	
8.Betreuungsleistung während der Schließungszeiten	<p>7) Ziff. 8 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert</p> <p style="text-align: center;">8.Betreuungsleistung während der Schließungszeiten</p> <p>Die Hansestadt Lübeck bietet bei unabdingbarer Notwendigkeit der Kindesbetreuung auch während der Schließungszeiten nach Ziff. 7 einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck an (siehe hierzu auch Ziff. 4.3, Satz 2).</p>
<p>Die Hansestadt Lübeck bietet bei unabdingbarer Notwendigkeit der Kindesbetreuung auch während der Schließungszeiten nach Ziff. 7 einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck an (siehe hierzu auch Ziff. 4.3, Satz 2).</p>	<p>Die Hansestadt Lübeck bietet bei unabdingbarer Notwendigkeit der Kindesbetreuung auch während der Schließungszeiten nach Ziff. 7 einen Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung <u>entfällt</u> der Hansestadt Lübeck an <u>(entfällt)</u>. <u>Die Erholungszeit für die Kinder ist dann zu einem anderen Zeitpunkt zu wählen.</u></p>
10.Fälligkeit	<p>8) Ziff. 10 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert</p> <p style="text-align: center;">10.Fälligkeit</p> <p>unverändert</p>
<p>10.1 Das vereinbarte Entgelt ist in voller Höhe zu zahlen. Dieses gilt auch dann, wenn ein Ermäßigungsantrag gestellt wird bzw. gestellt worden ist und der Ermäßigungsbescheid noch nicht vorliegt. Nach Vorliegen des Ermäßigungsbescheides werden überzahlte Entgelte verrechnet bzw. zurückerstattet.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung
10.2 Die Zahlungspflicht beginnt mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Aufnahmedatum.	unverändert
10.3 Das Entgelt (einschließlich Getränk und die Beköstigung) ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtkasse Lübeck bei der Volksbank Lübeck, Kto. Nr. 5 008 336, BLZ 230 901 42 bzw. IBAN DE 97 23090142 0005008336 und BIC GENODEF1HLU zu zahlen. Das Kassenzeichen ist der Rechnung zu entnehmen und bei jeder Zahlung anzugeben.	10.3 Das Entgelt (einschließlich Verpflegungskosten) ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtkasse Lübeck bei der Volksbank Lübeck, Kto. Nr. 5 008 336, BLZ 230 901 42 bzw. IBAN DE 97 23090142 0005008336 und BIC GENODEF1HLU zu zahlen. Das Kassenzeichen ist der Rechnung zu entnehmen und bei jeder Zahlung anzugeben.
10.4 Im Falle des Zahlungsverzuges werden ggf. Mahnkosten geltend gemacht.	unverändert
11. Geschwisterermäßigung	9) Ziff. 11 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 11. Geschwisterermäßigung
Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Einrichtungen betreut, so reduziert sich das Entgelt nach Ziff. 3.1 a bis 3.1 I <ul style="list-style-type: none"> a. vom jüngsten Kind an gerechnet (volles Entgelt) b. für das nächstältere Kind um 30 % c. für das dann nächstältere Kind um 60 % d. für jedes weitere ältere Kind um 100 %. Bei der Geschwisterermäßigung werden auch die Kinder berücksichtigt, die in öffentlich geförderten Tagespflegestellen betreut werden.	<u>Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck.</u> <u>Satz entfällt</u>
12. Ermäßigung nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)	10) Ziff. 12 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 12. Ermäßigung nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Die Zahlungspflichtigen sind jederzeit berechtigt, einen Antrag gem. § 90 Abs.3 und 4 SGB VIII zur Überprüfung der Zumutbarkeit des Entgelts zu stellen. Die Hansestadt Lübeck informiert hierzu bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes.</p> <p>Zuständig für die Bearbeitung eines derartigen Antrags ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. Antragsteller mit dem Hauptwohnsitz außerhalb Lübeck´s wenden sich an das zuständige Jugendamt.</p> <p>Anträge sind schriftlich zu stellen.</p> <p>Antragsformulare auf Ermäßigung des Entgeltes der Kindertageseinrichtungen nach § 90 Abs.3 und 4 SGBVIII sind bei den Leiterinnen/Leitern der jeweiligen Einrichtungen zu erhalten. Im Internetportal der Hansestadt Lübeck werden im Familienportal weitere Informationen und Formulare bereitgestellt.</p>	<p>Absatz unverändert</p> <p>Satz unverändert</p> <p>Satz unverändert</p> <p>Antragsformulare auf Ermäßigung des Entgeltes der Kindertageseinrichtungen nach § 90 Abs.3 und 4 SGBVIII sind bei den Leitungen der jeweiligen Einrichtungen zu erhalten. Satz unverändert</p>
14. Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten	12) Ziff. 14 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 14. Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigte
14.1 Die Kündigung bedarf der Schriftform.	unverändert
14.2 Eine Kündigung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nur zum Ablauf des Kindergartenjahres möglich. Die Kündigung ist durch die Personensorgeberechtigten bis zum 30. April des Jahres zu erklären.	14.2 <u>Satz entfällt</u> Die Kündigung ist durch die Personensorgeberechtigten bis zum <u>10. eines Monats zum Ende des laufenden Monats zu erklären.</u>
14.3 Personensorgeberechtigte können, sofern sie umziehen und ihnen hierdurch ein weiterer Besuch der Kindertageseinrichtung nicht mehr zugemutet werden kann, den Platz in einer Kindertageseinrichtung bis zum 10. eines Monats zum Ende des laufenden Monats kündigen.	<u>entfällt</u>
14.4 Im Falle einer Änderung der Entgeltordnung sind die Personensorgeberechtigten berechtigt, den Platz in der Kindertageseinrichtung innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.	<u>entfällt</u>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
15. Kündigung während der Probezeit	13) Ziff. 15 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 15. Kündigung während der Probezeit
Eine Kündigung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung zum 10. eines jeden Monats zum Ende des lfd. Monats ist auch dann zulässig, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate der erstmaligen Aufnahme des Kindes erfolgt. Die Probezeit gilt nicht bei einem Wechsel der Betreuungsangebote.	<u>entfällt</u>
16. Kündigung durch die Hansestadt Lübeck	14) Ziff. 16 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 16. Kündigung durch die Hansestadt Lübeck
Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, den Platz der Kindertageseinrichtung bis zum 10. eines jeden Monats zum Ablauf des gleichen Monats zu kündigen, wenn das Kind aufgrund von Verhaltensweisen einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordert, der mit dem in der Einrichtung vorgesehenen Personal nicht erfüllt werden kann.	Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, den Platz der Kindertageseinrichtung bis zum 10. eines jeden Monats zum Ablauf des gleichen Monats <u>aus wichtigen Gründen</u> zu kündigen. <u>Der Grund wird schriftlich mitgeteilt.</u> <u>Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Bereich 4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuungsvertrages ablehnen.</u>
17. Fristlose Kündigung	15) Ziff. 17 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert 17. Fristlose Kündigung
17.1 Sind die Personenberechtigten mit zwei Monatsentgelten in Verzug, so ist die Hansestadt Lübeck zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt.	unverändert
17.2 Eine fristlose Kündigung erfolgt auch, wenn die vereinbarten Ratenzahlungen nicht geleistet werden und wenn Pfändungen erfolglos geblieben sind.	17.2 Eine fristlose Kündigung kann auch erfolgen , wenn die vereinbarten Ratenzahlungen nicht geleistet werden und wenn Pfändungen erfolglos geblieben sind.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
17.3 Die fristlose Kündigung befreit die Zahlungspflichtigen nicht von der Zahlung der rückständigen Entgelte.	unverändert
18. Gültigkeit der Entgeltordnung	16) Ziff. 18 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 18. Gültigkeit der Entgeltordnung
Diese Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck mit Ausnahme der Sonderbetreuungseinrichtungen für behinderte Kinder.	Diese Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck. <u>Rest des Satzes entfällt</u>
19. Inkrafttreten/Außerkräftreten	17) Ziff. 19 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 19. Inkrafttreten/Außerkräftreten
Diese Änderung tritt zum 01.August.2017 in Kraft.	<u>Diese Änderung tritt zum 01.August.2020 in Kraft.</u>

Stellungnahmen der Kita-Beiräte zur Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2020		
Kita	Rückmeldung	Stellungnahme
Am Behnckenhof		
Beheimring		
Beim Meilenstein		
Brüder-Grimm-Ring		
Dietrich-Buxtehude		
Dornestraße		
Dorothea-Schlözer	Beteiligung erfolgt	keine Anmerkung
Dr. Julius-Leber-Str.	Beteiligung erfolgt	keine Anmerkung
Glockengießersstr.		
Groß Steinrade		
Hallandhaus		
Haus der kl. Riesen		
Hudekamp		
IDUN		
Kerckringstr.	Beteiligung erfolgt	Es wird kritisiert, dass die Geschwisterermäßigung nicht mehr gilt, wenn ein Geschwisterkind in der Schule betreut wird.
Klappenstr.		
Kl. Klosterkoppel		
Klipperstr.		
Kunterbunt		
Malenter Str.		
Marlistr.		
Moislinger Berg		
Mönkhofer Weg		
Niendorf		
Robert-Koch-Str.		
Roter Löwe		
Rudolf-Groth-Park		
Schaluppenweg		